

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 47/48 (1906)
Heft: 5

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dafür, dass die Zeitschrift die Ziele, die sie sich gestellt hat, erreichen und mit der Zeit eine Uebersicht über die besten Arbeiten moderner italienischer Architektur gewähren wird. Deswegen erscheint sie auch zur Verbreitung im Ausland, wo neuere italienische Architekturwerke noch weniger bekannt sind, besonders geeignet.

Jahrbuch der Freitagszeitung mit Chronik des Jahres 1905. Verlag Buchdruckerei Berichthaus (vorm. Ulrich & Co.) in Zürich. 1906. Preis geh. Fr. 1.50.

Eine überaus übersichtliche, reich illustrierte Schilderung der wichtigsten Weltereignisse des vergangenen Jahres vereinigt sich im Jahrbuch mit der alle grösseren Staaten behandelnden Jahreschronik zu einem interessanten Bande, der allen denen, die gerne eine orientierende Schilderung über die Ereignisse des vergangenen Jahres wünschen, aufs wärmste empfohlen werden kann. Das Buch ist von der Redaktion der Zürcherischen Freitagszeitung oder durch den Buchhandel zu beziehen.

Korrespondenz.

Von den Herren *Bracher & Widmer*, Architekten in Bern, geht uns folgendes Schreiben zu:

Bern, den 30. Januar 1906.

Schul- und Gemeindehausbau Willisau-Land.

Bezugnehmend auf Ihre Notiz in Nr. 4, Bd. XLVII, möchten wir nicht unterlassen, Ihnen mitzuteilen, wieso wir dazu gekommen sind, eine Skizze für das fragliche Objekt einzureichen. Das Konkurrenzprogramm war uns ohne unser Zutun zugesandt worden, einige Tage nachdem der Präsident der Schulhausbaukommission Lotzwil (woselbst wir ein Schulhaus erstellen) uns mitgeteilt hatte, dass eine Kommission von Willisau den Bau besichtigt habe. Wir setzten voraus, so wie uns sei es auch einigen andern Architekten ergangen und es handle sich also eigentlich um eine beschränkte Konkurrenz. Als Ihre Notiz in Nr. 21 Bd. XLVI der Bauzeitung erschien, war unsere Skizze bereits vollendet. Wir fanden es nun zwecklos, sie zurückzubehalten und reichten sie ein, aber mit Bedingungen nach beigelegtem Schreiben, welches lautete:

«Die Unterzeichneten haben Kenntnis erhalten von der Konkurrenz, als ihnen Ende Oktober die betreffenden Unterlagen zugehen. Sie vermuteten, es werde sich um eine beschränkte Konkurrenz handeln, da die Schweiz. Bauzeitung und die von ihnen gelesenen Tagesblätter keine Angaben darüber enthielten. Eine öffentliche Konkurrenz hätten die Unterzeichneten nicht mitgemacht, da verschiedene Punkte der Konkurrenzbedingungen für die Bewerber zu ungünstig sind. Das Projekt der Unterzeichneten konkurriert bloß für den Fall, dass es zur Ausführung gewählt und die Ausarbeitung der Pläne den Unterzeichneten übertragen wird. In jedem andern Fall verlangen sie ihr Projekt zurück und behalten sich das geistige Eigentumsrecht vor. Selbstredend verzichten sie auf die unter b und c Art. 4 erwähnten Prämien.»

Wir haben unsere Skizze auch bereits zurückverlangt.

Hochachtend

Bracher & Widmer.

Redaktion: A. WALDNER, A. JEGHER, DR. C. H. BAER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Zirkulare des Zentralkomitees
an die

Sektionen des Schweizer Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Werte Kollegen!

Im November 1904 sind Ihnen von unserer Stelle aus die folgenden Vorlagen des Schweizer Baumeisterverbandes zur Prüfung unterbreitet worden:

1. Submissionswesen.
2. Allgemeine Bedingungen für Uebernahme von Bauarbeiten.
3. Spezielle Vorschriften und Massmethoden.

Es war der Wunsch beigelegt, Sie möchten Ihre Bemerkungen direkt an den Baumeisterverband einsenden.

Diese Behandlung der Angelegenheit hat damals zu keinem Ziele geführt. Dem Baumeisterverbande sind nur von zwei Sektionen, von Bern und Chur, Meinungsäusserungen zugegangen. Dem Zentralkomitee gegenüber haben sich die Sektionen Neuchâtel und St. Gallen in gleicher Sache ausgesprochen. Neuchâtel wünscht in seinem Schreiben vom 24. Dez. 1904 nicht direkt mit dem Baumeisterverbande zu verhandeln, sondern glaubt, der Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein sollte bezügliche Vor-

schriften aufstellen, wobei es allerdings fraglich erscheine, ob es möglich sei, die gleichen Vorschriften in allen Landesteilen zur Anwendung zu bringen.

St. Gallen stellt mit Schreiben vom 11. Mai 1905 den Antrag, die drei Kategorien der Vorschriften sollen auf Hochbau und Ingenieurbauwesen angewendet in einer Delegiertenversammlung des Schweizer Ingenieur- und Architekten-Vereins beraten werden unter Zuzug der interessierten Kreise ausserhalb des Vereines.

Im weitem hat nun der Schweizer Baumeisterverband mit Schreiben vom 28. November 1905 den Wunsch geäußert, der Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein möchte vorgängig der Beschlussfassung über die allgemeinen Vertragsbedingungen der nachstehend formulierten *Vertragsklausel betreffend Arbeitsunterbruch durch Streik* seine Zustimmung erteilen:

«Störungen im Fortschritte der Arbeit infolge höherer Gewalt, Arbeitseinstellung, Streik oder Aussperrung der Arbeiter fallen für die Innehaltung der Vollendungsfristen in Berücksichtigung.

Bei Lohnerhöhungen infolge Streik tritt eine entsprechende Preiserhöhung für die noch auszuführenden Arbeiten ein.

Obige Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn dem Unternehmer ein ungerechtfertigtes Verschulden an der Entstehung des Streikes oder der Aussperrung nachgewiesen werden kann.»

Sodann ist mitzuteilen, dass die Sektion Bern mit Schreiben vom 17. Januar 1905 einen Antrag eingereicht hat, es solle vom Zentralkomitee ein Normal-Vertragsentwurf zwischen Bauherrn und Architekt oder Ingenieur aufgestellt werden.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Schweizer Gewerbeverein schon vor längerer Zeit namens einer ganzen Anzahl von Schweizer Berufsverbänden des Baugewerbes die Vereinbarung *einheitlicher Massmethoden* angeregt hat. Im Februar 1905 hat eine Konferenz zur Besprechung dieser Fragen in Bern getagt, an welcher auch der Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein vertreten war. Die Konferenz hat keine Beschlüsse gefasst, wohl aber ist auch von ihr aus das Gesuch an unsern Verein gerichtet worden, diese Materie so rasch wie möglich an Hand zu nehmen.

Diesen vielseitigen Anregungen gegenüber, die aber alle einen gewissen Zusammenhang haben, stellt sich nun das Zentralkomitee auf den Standpunkt, die Sektionen haben sich an der nächsten Delegiertenversammlung, die im kommenden Frühjahr stattfinden wird, darüber auszusprechen, ob und wie weit der Schweizer Verein diese Arbeiten an Hand nehmen soll.

Es handelt sich hier um weitgreifende Arbeiten, die eine längere Zeit der Bereinigung und Vereinbarung erfordern werden. Es ist auch in erster Linie zu überlegen, ob das Vorgesagte auf dem allgemeinen schweizerischen Boden gelöst werden kann und soll. Ferner muss man sich darüber klar werden, ob man speziell nur die Hochbauarbeiten berücksichtigen oder auch die Ingenieur-Bauarbeiten einbeziehen will.

Alle diese Fragen legen wir Ihnen nun zur Vorberatung in den Sektionen vor, damit wir in der Delegiertenversammlung zu wohlüberlegten Beschlüssen gelangen können.

Mit Hochschätzung und kollegialischem Grusse

Namens des Schweizer Ingenieur- und Architekten-Vereins,
Der Präsident: *G. Naville.*
Der Aktuar: *H. Peter.*

Zürich, den 26. Januar 1906.

* * *

Werte Kollegen!

Es sind dem Zentralkomitee zwei Vorschläge für Abänderung der Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen architektonischen Wettbewerben von Seiten der Mitglieder zugegangen:

1. Vom waadtländischen Ingenieur- und Architekten-Verein am 18. März 1905, veröffentlicht im bulletin technique vom 10. April 1905 auf S. 100 und
2. von der Gesellschaft ehemaliger Schüler der Pariser école des beaux arts, übersandt von Herrn Architekt H. Meyer in Lausanne am 10. Juni 1905.

Beide Vorschläge decken sich annähernd, wenn auch nicht ganz und betreffen im wesentlichen Änderungen der §§ 9 und 12, sowie eine Ergänzung der Grundsätze durch Einfügung eines neuen Paragraphen betr. Wettbewerbe in zwei Abstufungen.

Das Zentralkomitee hat beide Vorschläge geprüft, es kann sich aber nur zum Teil den gemachten Vorschlägen anschliessen und hat seine Ansicht in einem neuen «Vorschlag für Abänderung der Grundsätze» niedergelegt, den es den Sektionen in der Beilage zur Prüfung unterbreitet in der Meinung, dass darüber in der nächsten Delegiertenversammlung beraten werden soll.